

## ALLTAGSRASSISMUS

# Spätabends in der S-Bahn

Der öffentliche Raum ist der häufigste Tatort von rassistischer Diskriminierung. Der Fall dreier kurdischer Frauen, die in der S-Bahn von einem Mann angegriffen wurden, ist ein Fall von vielen. Bei den meisten kommt es nicht einmal zu einer Anzeige.

VON LORENZ NAEGELI (TEXT) UND FLORIAN BACHMANN (FOTO)

Tatort S-Bahn: Am 8. Mai um 22.31 Uhr betreten drei kurdische Frauen im Zürcher Hauptbahnhof die S6 in Richtung Regensdorf. Fatos Cebir, Hülya Emec und eine Freundin, die anonym bleiben will, lassen sich im oberen Stock in einem Viererabteil nieder. Sie unterhalten sich auf Türkisch. Um 22.38 Uhr stoppt der Zug in Zürich Oerlikon. Ein Mann steigt zu, etwa Mitte vierzig, biertrinkend, aber gemäss Emec nicht betrunken.

Bereits im ersten Vorbeigehen wendet sich der Mann an die drei Freundinnen: «Ihr seid hier in der Schweiz, hier wird Deutsch gesprochen», sagt er in aggressivem Tonfall. Doch damit nicht genug. «Er bezeichnete uns als «Fotzen», ergänzt Cebir. Der Mann geht weiter, pöbelt einen weiteren Fahrgast an. Auch dieser passt mit seiner dunkleren Haut offenbar nicht ins rassistische Bild einer weissen Schweiz: «Als wir das Abteil wechselten, wandte sich der Angreifer erneut uns zu. Er beleidigte uns rassistisch, warf uns arabische Floskeln entgegen, sagte «Inshallah» und dergleichen.»

## Zögerliche Polizei

Als der Angreifer ein Foto der drei Frauen machen will, steht Cebir auf und versucht, ihn daran zu hindern. Nachdem sie einen Tritt gegen die Brust erhält, eilen die anderen herbei, um

ihr zu helfen. Emec bekommt einiges ab, würde aber rückblickend wieder gleich handeln: «Wir mussten reagieren, weil wir in Gefahr waren. Ich handelte automatisch.» Nun werden auch andere Fahrgäste auf die Auseinandersetzung aufmerksam und schalten sich ein. Es entsteht ein Handgemenge. Die Betroffenen und andere Fahrgäste alarmieren die Polizei.

In Regensdorf verlassen die drei Frauen den Zug – und mit ihnen auch der Angreifer. Emec zückt ihr Smartphone, beginnt zu filmen. Auf dem Video, das der WOZ vorliegt, ist ein Mann zu sehen, der den Bahnhofsgang entlanggeht. Er hat einen Sack voll Bierdosen in der Hand und dreht sich zur Kamera. Dann bricht das Video ab. In der Folge sei er wütend auf Emec zugerannt und habe mit dem Sack auf sie eingeschlagen, erzählen die drei Frauen. Er trifft sie mit voller Wucht am Handgelenk, das Handy fällt auf den Boden. Der Angreifer sucht das Weite. Die drei Freundinnen nehmen den nächsten Bus und fahren nach Hause. Erst als sie dort angekommen sind, werden sie von der Polizei informiert, dass diese nun vor Ort sei – über eine halbe Stunde nach dem ersten Anruf.

Rückwirkend ist den drei Frauen wichtig zu betonen, dass es sich um einen rassistischen Angriff handelte: «Der Mann griff uns nicht nur physisch an, sondern allen voran unsere Identität als Nichtschweizerinnen – und als



«Ich habe noch immer ein mulmiges Gefühl, wenn ich die S6 nehme»: Fatos Cebir (links) mit ihrer Freundin Hülya Emec im Zürcher Hauptbahnhof.

Frauen», sagt Cebir und fügt an, dass sie seither immer ein mulmiges Gefühl habe, wenn sie diese Strecke fahre. Die drei Frauen haben Anzeige eingereicht, fühlten sich aber von der Polizei nicht ernst genommen. Seitdem hätten sie keine Informationen mehr über den Stand der Dinge erhalten. Auch eine Anfrage der WOZ blieb mit Verweis auf die laufenden Ermittlungen unbeantwortet.

## 352 gemeldete Fälle

Im kürzlich veröffentlichten Auswertungsbericht der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus wurden schweizweit 352 Fälle von Rassismus aufgeführt und ausgewertet. Es handelt sich dabei aber nur um Fälle, die bei einer der 22 Beratungsstellen für Rassismusopfer gemeldet wurden. Der öffentliche Raum und damit auch der öffentliche Verkehr sind gemäss dem Bericht am häufigsten Tatort von rassistischer Diskriminierung – das meistgenannte Motiv mit 145 Einträgen war AusländerInnen- respektive «Fremdenfeindlichkeit». Die Dunkelziffer dürfte riesig sein: «Die Hemmschwelle, einen rassistischen oder fremdenfeindlichen Vorfall einer Beratungsstelle, NGO oder der Polizei zu melden, bleibt bestehen», bemerkt die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus mit Blick auf das

vergangene Jahr. Die meisten Vorfälle werden gar nie erfasst.

Dominic Pugatsch, Geschäftsleiter der Stiftung, sagt dazu: «Wir brauchen einen Perspektivenwechsel hin zu einem Klima, das Rassismus Betroffene ermutigt, über ihre Erfahrungen zu berichten. Das bedingt eine Debatte, der die Wirkung von Rassismus bei Betroffenen ins Zentrum stellt – und nicht, was es bedeutet, wenn jemand rassistische Wörter nicht mehr sagen darf.» Um rassistische Vorfälle in Zukunft wenn möglich zu verhindern, brauche es vertiefte Aufklärung und den Willen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Das sei nötig, um mögliche Handlungsoptionen zu erlernen, betont Pugatsch: «Was wir mehr brauchen, ist aktive Solidarität im Alltag – bei rassistischer Gewalt oder alltäglicher Diskriminierung.»

«Rassismus wird in der Schweiz verdrängt und verdrängt. Die Schweiz hat diesbezüglich einen blinden Fleck», schrieb kürzlich das Institut Neue Schweiz (Ines), ein gesellschaftspolitischer «Thinktank mit Migrationsvordergrund», in einem Beitrag. Das zeigt auch die Erfahrung der drei kurdischen Frauen: «Es geht nicht nur um diesen Mann, der uns angegriffen hat. Es sind auch die gesellschaftliche Stille und die Rolle der Polizei, die diesen Angriff möglich gemacht haben.»

## RASSISMUS IN POLIZEI UND JUSTIZ

# Wenn verdächtig ist, wie man aussieht

Wie kommt es, dass sich die Polizei in Fällen von Racial Profiling immer wieder einer rechtsstaatlichen Kontrolle entziehen kann? Und dass kaum je ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot festgestellt wird? Die Gründe liegen auch bei der Justiz.

VON TAREK NAGUIB

«Ausländisches Aussehen wie die Hautfarbe kann ein Faktor für den Verdacht auf illegalen Aufenthalt sein.» – «Es ist nicht institutionell rassistisch, wenn eine nicht typisch schweizerisch aussehende Person kontrolliert wird.»

Die Worte stammen aus den mündlichen Eröffnungen der Urteile zu den Fällen von Marc O. und Wa Mohamed Baile; ähnlich argumentierten die RichterInnen im Fall von Wilson A. Die Zitate zeigen: Wer polizeilichen Rassismus vor Gericht einklagt, riskiert die Wucht des Rassismus erneut. Während der Verhandlungen nahmen sich die RichterInnen nicht einmal die Mühe, die rechtlichen Vorgaben ernst zu nehmen. Diese besagen: Besteht aufgrund der Sachlage eine starke Vermutung, dass das Erscheinungsbild einer Person mitentscheidend für eine Kontrolle war, muss die Polizei aufzeigen, dass nicht «Rasse, Ethnie oder Herkunft», sondern das individuelle Verhalten den Ausschlag gab. In den genannten Fällen hat die Polizei aber keinerlei Beweise vorlegen können, dass die Kontrolle nicht aufgrund der Hautfarbe erfolgte. Diesbezügliche Beweisanträge der AnwältInnen von Wa Baile und Marc O. lehnten die Gerichte genauso ab wie eine unabhängige Untersuchung im Fall Wilson A. oder die Vorlage von Kontrollstatistiken.

## Kategoriale Ungleichheiten

Es erstaunt daher nicht, dass – wie eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus bestätigt – Menschen, die institutionellen Rassismus erfahren, wenig

Vertrauen in die Justiz haben. Bislang kann an einer Hand abgezählt werden, wie viele Betroffene in der Schweiz ihren Fall bis vor Gericht brachten. In keinem dieser Fälle wurde ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot festgestellt – obwohl viele Untersuchungen zeigen, dass rassistische Kontrollen weitaus häufiger vorkommen als gemeinhin angenommen.

Wie kommt es, dass die Polizei es schafft, sich so erfolgreich gegenüber einer rechtsstaatlichen Kontrolle abzuschirmen? Der Ursprung liegt in einer Überlegenheitskultur Europas, die im Übergang zur Moderne eine «Weltsicht produzierte, die kategoriale Ungleichheiten innerhalb der menschlichen Art behauptet», wie der Historiker Bernhard C. Schär in der letzten WOZ schrieb. So wurden auch in der Schweiz ein Migrations- und ein Polizeirecht hervorgebracht, die zwischen kulturellen und -fremden Menschen unterscheiden, kaschiert hinter scheinbar neutralen Kategorien wie «Drittstaatsangehörige» und «Kriminalitätsstatistik». Mit Schengen-Dublin kommt ein System der verdachtsunabhängigen Personenkontrolle hinzu, das die antimigrantische Fremdenabwehr legitimiert. Diese Unterscheidungen bilden den Rahmen dafür, dass gesellschaftlicher Rassismus in die Normalität der Polizeiarbeit einsickern konnte. SicherheitsbeamtenInnen werden dahingehend trainiert, sich bei der Erfüllung ihres Auftrags an rassistischen Vorstellungen innerhalb der

Gesellschaft über scheinbar «illegale», «kriminelle» und «störende» Gruppen zu orientieren. Dabei handelt es sich um eine Institution mit einer im Grunde autoritären Kultur, deren Aufgabe es ist, interne und externe Fremde zu registrieren, zu kontrollieren und auszuweisen.

## Autoritäre Einschüchterung

Besonders häufig und heftigen polizeilichen Massnahmen unterworfen sind Menschen aus Regionen ausserhalb Europas und aus Staaten ehemals weisser Siedlungskolonien Grossbritanniens, die nicht stereotyp «westlich» erscheinen, insbesondere Schwarze Menschen afrikanischer Herkunft, dem Anschein nach muslimische Menschen sowie Sinti und Roma. Wobei diese Übergriffe nicht nur im öffentlichen Raum geschehen, sondern auch in Untersuchungs- und Ausschaffungshaft.

Unterstützt wird die rassistische Polizeipraxis durch eine Politik und Justiz, die das «Funktionieren staatlicher Autorität» nicht mit unnötig strengen Vorgaben beeinträchtigen möchten. Für eine Kontrolle genügt es, dass ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Verstößen gegen das Ausländergesetz und das Strafrecht möglich erscheint. Durch das autoritäre Auftreten der Polizei werden kontrollierte Personen oft davon abgehalten, etwas gegen das erlittene Unrecht zu unternehmen.

Entscheidet sich eine Person dennoch, sich rechtlich zur Wehr zu setzen, sind die Ermittlungen während der Voruntersuchung in der Regel unzulänglich, weil sich KollegInnen innerhalb der Polizei gegenseitig schützen und absprechen oder die Staatsanwaltschaft nicht konsequent genug ermittelt. Auch werden die Schilderungen der Betroffenen oft vom polizeinternen Rechtsdienst überarbeitet. Kaum je wird nach dem Vorverfahren überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet. Damit hat die Polizei praktisch die alleinige Definitionsmacht bei der Erstellung des Sachverhalts, der die Grundlage für das spätere Verfahren bildet. Erschwerend kommt hinzu, dass solche Verfahren mit grossen finanziellen und sozialen Risiken verbunden sind. Wer die Polizei anklagt, exponiert sich und riskiert eine Gegenanzeige – und wer erst einmal verurteilt ist, gefährdet nicht nur Arbeitsstelle und Wohnung, sondern auch das Aufenthaltsrecht oder die Einbürgerung.

Angesichts all dieser Umstände erstaunt es nicht, dass viele AnwältInnen von Verfahren gegen die Polizei abraten. Umso ersetzlicher sind die zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich in den letzten Jahren und aktuell in den Debatten um die Black-Lives-Matter-Bewegung und in der Erinnerung an die «Überfremdungsinitiative» vor fünfzig Jahren formieren.

Der Jurist Tarek Naguib (44) ist Mitgründer der Allianz gegen Racial Profiling und des Instituts Neue Schweiz sowie Dozent für Menschenrechte an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.